



Brüssel, den 15.12.2015
C(2015) 9003 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2015

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Mosambik zulasten des
11. Europäischen Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2015

über das Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Mosambik zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) das Nationale Richtprogramm für den Zeitraum 2014-2020³ für die Zusammenarbeit zwischen der Republik Mosambik und der Europäischen Union angenommen, in dem unter Punkt 3.1 als Prioritäten die verantwortungsvolle Staatsführung und Entwicklung genannt werden.
- (2) Ziel des Jahresaktionsprogramms im Rahmen des Internen Abkommens⁴ über den 11. EEF („Internes Abkommen“) ist es, zur Beseitigung der Armut, zur Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums und zur Konsolidierung der Demokratie beizutragen, wobei ergänzend auch Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung bei der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Maßnahmen und zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten des nationalen Anweisungsbefugten durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Maßnahme „Vertrag zur Förderung der verantwortlichen Regierungsführung und der Entwicklung für die Republik Mosambik“ zielt auf die Armutsminderung, die Förderung eines nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums und die Festigung der Demokratie ab, insbesondere auf die Verbesserung der Aspekte der sektorenübergreifenden Dienstleistungen, die Überwindung der Hindernisse für nachhaltiges und integratives Wachstum, die Stärkung der zentralen staatlichen Systeme, die Förderung umfassender Reformen und die Stärkung der Rechenschaftspflicht im Land und der nationalen Kontrollmechanismen. Die

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

³ Beschluss der Kommission vom 28. August 2015 zur Annahme des Nationalen Richtprogramms für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Mosambik (C (2015)5996 final vom 28.8.2015).

⁴ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

Maßnahme wird im Wege der Budgethilfe (200 Mio. EUR) für den Zeitraum 2016-2019 durchgeführt und durch einen fortlaufenden politischen Dialog mit der Regierung, weitere Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung, eine kontinuierliche Geberkoordinierung und die regelmäßige Überwachung der Kriterien für die Gewährung von Budgethilfe unterstützt.

- (4) Die Maßnahme „Unterstützungsmaßnahmen für die Verwaltung von EU-Mitteln“ zielt auf die Unterstützung der nationalen Entwicklungsstrategie im Rahmen solider Entwicklungsprogramme und politischer Maßnahmen sowie auf einen kohärenten und sachlich fundierten Ansatz im politischen Dialog und bei der Entwicklungszusammenarbeit ab. Die Maßnahme besteht aus zwei Komponenten: einer Fazilität für technische Zusammenarbeit, durch die Flexibilität bei der Reaktion auf unterschiedliche Bedürfnisse in Bezug auf kurzfristige technische Hilfe, die Organisation von Seminaren und Schulungen/Konferenzen sichergestellt wird, sowie der Unterstützung des Nationalen Anweisungsbefugten hinsichtlich der Programmierung, Auswahl, Durchführung, Kommunikation, Überwachung und Evaluierung von EU-Programmen, einschließlich der Koordinierung der Entwicklungshilfe.
- (5) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ erlassen werden, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (6) Die Kommission sollte der Regierung von Mosambik vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Haushaltsvollzugsaufgaben ist in Anhang 2 dieses Beschlusses enthalten.
- (7) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen sollte auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung finden.
- (8) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds –

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Das beigefügte Jahresaktionsprogramm 2015 für die Republik Mosambik zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- Anhang 1: Vertrag zur Förderung der verantwortlichen Regierungsführung und der Entwicklung für die Republik Mosambik;
- Anhang 2: Unterstützungsmaßnahmen für die Verwaltung der EU-Mittel.

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf 207 500 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Die Haushaltsvollzungsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung werden vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung der in Anhang 2 genannten Einrichtung übertragen.

Im Anhang dieses Beschlusses sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, als nicht substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 15.12.2015

Für die Kommission
Federica MOGHERINI
Vizepräsidentin